

**Antrag
einer ausländischen Anwältin bzw. eines ausländischen Anwalts auf Aufnahme in
die Rechtsanwaltskammer nach § 206 BRAO**

An den
Präsidenten der
Rechtsanwaltskammer Kassel
Karthäuserstraße 5a

34117 Kassel

Anlagen:

1. Lebenslauf mit Lichtbild
 2. Staatsangehörigkeitsnachweis (§ 206 Abs. 1 Satz 1 BRAO)
 3. Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Stelle über die Zugehörigkeit zu dem Beruf nebst beglaubigte Übersetzung (§ 207 Abs. 1 Satz 2 BRAO)
 4. Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung (Original) gemäß § 51 BRAO über eine im Inland abgeschlossene Versicherung (eine evtl. Versicherung im Herkunftsstaat reicht nicht aus) (§ 207 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 51 BRAO)
 5. ausgefüllter Fragebogen zum Antrag einer ausländischen Anwältin bzw. eines ausländischen Anwalts auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach § 206 BRAO
- ggf. beglaubigte Abschrift der Promotionsurkunde oder weiterer Nachweis über den Erwerb akademischer Grade
- ggf. Verrechnungsscheck über 180,00 €

| | |
|---|---|
| Antragsteller/in (Name, Vorname, ggf. auch Geburtsname) | |
| Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) | Tagsüber erreichbar unter Tel.-Nr.: Fax: Mail: |
| Geburtsdatum und -ort, ggfs. Staat | Staatsangehörigkeit |

Ich bin als Staatsangehörige(r) des Landes berechtigt, in dem Staat unter der Berufsbezeichnung tätig zu sein und beantrage die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Kassel als ausländische/r Anwältin/Anwalt gem. § 206 BRAO.

Zu den weiteren Aufnahmevoraussetzungen beziehe ich mich auf die Angaben in dem beigefügten Fragebogen.

- Meinen **Wohnsitz** werde ich nach meiner Aufnahme beibehalten
- Meinen **Wohnsitz** werde ich nach meiner Aufnahme nehmen in

(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon)

Meine **Kanzlei** werde ich einrichten in (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

bei _____

an meinem Wohnsitz.

Die dortigen Telekommunikationsdaten sind:

Tel: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Ich werde eine Zweigstelle einrichten in:

Die dortigen Telekommunikationsdaten sind:

Tel: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Hinweis: Gem. § 27 Abs. 2 BRAO sind Sie verpflichtet, sofern die Zweigstelle nicht im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Kassel eingerichtet wird, die Errichtung der Zweigstelle auch der für diesen Ort zuständigen Rechtsanwaltskammer mitzuteilen.

Die vorstehenden Fragen habe ich in Kenntnis des § 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m. § 36 Abs. 1 und 2 BRAO vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet. Die Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m. § 32 Satz 1 BRAO i.V.m. § 26 VwVfG.

Mir ist bekannt, dass meine Daten bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer gespeichert und teilweise in einem Regionalverzeichnis sowie nach Übermittlung an die BRAK in einem bundeseinheitlichen Gesamtverzeichnis im Internet veröffentlicht werden, § 31 BRAO.

Ort und Datum

Unterschrift

Fragebogen

zum Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach § 206 BRAO

Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. durch zusätzliche Angaben ergänzen. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, bitte vollständige Angaben auf unterschriebenem Blatt beifügen:

| | Frage | Erläuterung | Antworten |
|---|--|--|--|
| 1 | Haben Sie bereits anderweitig eine Aufnahme in eine Rechtsanwaltskammer beantragt? | Wenn ja, bitte Aufnahmebehörde angeben. | <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja |
| 2 | Ist Ihre Aufnahme in eine deutsche Rechtsanwaltskammer bereits einmal versagt, widerrufen oder zurück genommen worden? | § 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m. §§ 7, 14 BRAO | <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja |
| 3 | Haben Sie nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt? | § 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m. § 7 Nr. 1 BRAO | <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja |
| 4 | Fehlt Ihnen infolge strafrechtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter? | § 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m. § 7 Nr. 2 BRAO Wer wegen eines Verbrechens (§ 12 Abs. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr verurteilt wurde, verliert für die Dauer von 5 Jahren die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 1 StGB) | <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja |
| 5 | Wurden Sie durch rechtskräftiges Urteil aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen und sind seit Rechtskraft des Urteils noch nicht 8 Jahre verstrichen? | § 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m. § 7 Nr. 3 BRAO | <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja |
| 6 | Sind gegen Sie strafgerichtliche Verurteilungen (§§ 4 bis 8 BZRG) verhängt worden? Sind gegen Sie Entscheidungen von Verwaltungsbehörden oder Gerichten gemäß § 10 BZRG ergangen? | § 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m. § 7 Nr. 5 BRAO Die Rechtsanwaltskammer hat nach § 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m. § 36 Abs. 1 und 2 BRAO ein Recht auf uneingeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister (BZR) zu § 7 Nr. 1 bis 5 BRAO. Strafverfahren, deren Verurteilung nach BZRG getilgt wurden, sind nicht mehr anzugeben. | <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja Wenn diese Frage bejaht wird, ist die erkennende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft, sonstige Behörde) und Aktenzeichen anzugeben. |

| | | | |
|----|---|---|--|
| 7 | Sind oder waren gegen Sie a) Strafverfahren b) Disziplinarverfahren c) anwaltsgerichtliche Verfahren oder Ermittlungsverfahren (zu diesen Verfahrensarten) anhängig? | § 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m. § 7 Nr. 5 BRAO Eingestellte Ermittlungsverfahren sind anzugeben, soweit sie gemäß - § 170 Abs. 2 StPO wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) oder Vorliegen eines Verfahrenshindernisses - §§ 153, 153 a bis f StPO - § 154 a bis e StPO - § 205 StPO vorläufig oder endgültig eingestellt wurden. Eingestellte Straf-, Disziplinar- oder anwaltsgerichtliche Verfahren, deren Einstellungsverfügungen länger als 5 Jahre zurück liegen, sind nicht mehr anzugeben. | <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja Wenn diese Frage bejaht wird, ist die erkennende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft, sonstige Behörde) und Aktenzeichen anzugeben. |
| 8 | Versichern Sie, dass Sie die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht in strafbarer Weise bekämpfen? | § 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m. § 7 Nr. 6 BRAO | <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja |
| 9 | Leiden Sie an einer Sucht oder bestehen sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen, die Sie nicht nur vorübergehend an der ordnungsgemäßen Ausübung Ihres Anwaltsberufes hindern können? | § 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m. § 7 Nr. 7 BRAO | <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja |
| 10 | Wollen Sie nach Ihrer Aufnahme neben dem Rechtsanwaltsberuf noch eine sonstige Tätigkeit ausüben? | § 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m. § 7 Nr. 8 BRAO, s. außerdem gesondertes Merkblatt "Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit". | <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja |
| 11 | a) Befinden Sie sich in Vermögensverfall? b) Ist gegen Sie ein Insolvenzverfahren eröffnet worden? c) Sind Sie in einem der vom Insolvenz- oder Vollstreckungsgericht zu führenden Verzeichnisse (§ 26 Abs. 2 InsO, § 915 ZPO) eingetragen? | § 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m. § 7 Nr. 9 BRAO; Wenn Angaben zu Frage 11 bejaht werden, wird um nähere Angaben, insbesondere über gegen Sie gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, auf einem gesonderten Blatt gebeten | a) <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja b) <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja c) <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja |

Die vorstehenden Fragen habe ich in Kenntnis des § 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m. § 36 Abs. 1 und 2 BRAO vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet. Die Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m. § 32 Satz 1 BRAO i.V.m. § 26 VwVfG.

Mit der Beiziehung etwa vorhandener Personalakten bei anderen Rechtsanwaltskammern / Justizverwaltungen oder sonstigen Behörden sowie der Anfertigung von Kopien und deren Aufbewahrung erkläre ich mich einverstanden.

Mir ist bekannt, dass meine Daten bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer gespeichert und teilweise in einem Regionalverzeichnis sowie nach Übermittlung an die BRAK in einem bundeseinheitlichen Gesamtverzeichnis im Internet veröffentlicht werden, § 31 BRAO.

- Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 180,00 € habe ich am
durch Überweisung auf das Konto der Rechtsanwaltskammer

IBAN: DE79 5209 0000 0000 3548 13 BIC: GENODE51KS1

entrichtet.

- Verrechnungsscheck über die Verwaltungsgebühr in Höhe von 180,00 € ist beigelegt.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Merkblatt für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

- Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit –

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 04.11.1992 – NJW 1993, 317 - wurden die Voraussetzungen für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei gleichzeitiger Ausübung einer weiteren beruflichen Tätigkeit neu definiert. Voraussetzung für die Vereinbarkeit ist, dass Sie **rechtlich** und **tatsächlich** in der Lage sind, neben Ihrem Zweitberuf den Anwaltsberuf auszuüben.

Eine Unvereinbarkeit liegt nach der ständigen Rechtsprechung vor, wenn die tatsächliche Möglichkeit nicht gegeben ist, den Anwaltsberuf in einem, wenn auch beschränkten, so doch irgendwie nennenswertem Umfang auszuüben. Eine geringfügige Möglichkeit, sich als Rechtsanwalt zu betätigen, reicht nicht aus (BGHZ 33, 266, 268; BGH Beschl. vom 17.12.1990 – BRAK-Mitteilungen 1991, 102). Diese Rechtsprechung ist vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 04.11.1992 ausdrücklich gebilligt worden.

Ob ein Rechtsanwalt **tatsächlich** in der Lage ist, den Anwaltsberuf in nennenswertem Umfang auszuüben, bestimmt sich danach, inwieweit im Einzelfall die durch die anderweitige Inanspruchnahme bedingten Grenzen seiner Arbeitskraft ihm noch eine ordnungsgemäße Betätigung als Anwalt von mehr als nur unerheblichem Umfang gestatten. Dies ist anzunehmen, wenn der Rechtsanwalt über seine Dienstzeit hinreichend verfügen kann, während seiner Dienststunden nicht nur in Ausnahmefällen zu erreichen ist und die zu überwindende Entfernung zwischen Kanzleiort und Beschäftigungsort zu keinen erheblichen Erschwernissen für die Ausübung des Anwaltsberufs führen (BGHZ 71, 138, 142).

Ferner müssen Sie **rechtlich** in der Lage sein, neben Ihrem Zweitberuf die Tätigkeit eines Rechtsanwalts auszuüben. Hierzu legen Sie dem Zulassungsantrag bitte eine Kopie Ihres Anstellungsvertrages, eine Stellenbeschreibung (sofern sich die Art der Tätigkeit nicht bereits aus dem Anstellungsvertrag ergibt) sowie eine **unwiderrufliche Einverständnis- und Freistellungserklärung** Ihres Arbeitgebers (mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift) entsprechend dem nachfolgenden Muster bei:

Zu dem Antrag des/der ... auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erklären wir hiermit:

unser unwiderrufliches Einverständnis,

- **dass Sie neben Ihrer Tätigkeit als Angestellte/Angestellter den Beruf als Rechtsanwalt ausüben,**
- **dass Sie nicht gehalten sind, Belegschaftsmitglieder oder Dritte nach der Gebührenordnung oder unentgeltlich zu beraten oder zu vertreten,**
- **dass Sie sich auch während der Dienststunden zur Wahrnehmung etwaiger anwaltlicher Termine und Besprechungen jederzeit von Ihrem Dienstplatz entfernen dürfen, ohne im Einzelfall eine Erlaubnis hierfür einholen zu müssen, selbst wenn etwaige für Ihren Arbeitgeber wahrzunehmende Termine mit den in Ihrer Anwaltspraxis anstehenden Terminen kollidieren,**

- **dass die unwiderrufliche Freistellungserklärung entgegenstehende arbeitsvertragliche Regelungen insoweit ändert,**
- **dass außerhalb dieser Erklärung keine mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen existieren, die die anwaltliche Tätigkeit einschränken können.**

Sofern Sie Ihre Kanzlei in den Räumen Ihres Arbeitgebers einrichten wollen, ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die anwaltlichen Berufspflichten, insbesondere die Verschwiegenheitsverpflichtung, gewahrt werden.

Sofern Sie als Syndikus Ihre Kanzlei in Ihrer Wohnung einrichten wollen, ist Ihre jederzeitige Erreichbarkeit, die Entgegennahme von Zustellungen und das Tätigwerden in Eilfällen sicherzustellen.

Wir verweisen auf das Tätigkeitsverbot nach § 46 BRAO

Rechtsanwaltskammer Kassel